

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Berechtigungen, welche der Besuch der Anstalt verleiht

[urn:nbn:de:bsz:31-285026](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-285026)

Berechtigungen,

welche der Besuch der Anstalt verleiht.

I. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Unter I.:

- a. Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Nr. 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 27. April 1885).
- b. Eintritt in die technische Hochschule hier als Studierender.
- c. Aufnahme in den Reichsbankdienst.
- d. Aufnahme in den niedern Eisenbahndienst (§. 13 der Verordnung vom 19. Mai 1885, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst).
- e. Ablegung der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten (§. 5 der Verordnung Grossh. Oberschulrats vom 19. Januar 1883, die Ausbildung der Lehrer für den Zeichenunterricht an höheren Lehranstalten betreffend).
- f. Ablegung der Prüfung als Gewerbeschullehrer (§. 5 der Verordnung Grossh. Oberschulrats vom 16. September 1882, die Ausbildung der Gewerbeschulkandidaten betreffend).
- g. Aufnahme ohne Prüfung als Post- oder Telegraphengehilfe (§. 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882 über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst).

II. Der erfolgreiche Besuch der Klasse II.:

- a. Aufnahme als Post- und Telegraphengehilfe nach bestandener Prüfung (§. 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882 über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst).
- b. Aufnahme als Aktuariatsinzipient (§. 17 der Verordnung vom 25. Oktober 1882, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend).

III. Der erfolgreiche Besuch der Klasse III.:

- a. Eintritt in Fachschule I. der Baugewerkeschule (§. 4 der Verordnung Grossh. Oberschulrats vom 12. Oktober 1878, Aufnahmebedingungen betreffend).

Der am 11. März 1886 in der 39. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer von der Mehrheit zu Protokoll gegebene Wunsch: »Die bestehende Verordnung über die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst möge durch Grossh. Regierung dahin abgeändert werden, dass den Abiturienten der siebenklassigen Realschulen die Berechtigung zur Verwendung als Finanzgehilfen erteilt werde«

hat bis jetzt vom Grossh. Finanzministerium keine Berücksichtigung erfahren, obgleich diese Berechtigung den Realschulen im Reichslande Elsass-Lothringen während des vorigen Jahres zuteil geworden ist. Hoffen wir, dass das warme Interesse, welches die Herren Abgeordneten der Zweiten Kammer den Realschulen in dieser Angelegenheit bewiesen, nicht erkalte, und dass diese Angelegenheit in der nächsten Sitzungsperiode abermals zur Sprache gebracht werden möge.

Auf der diesjährigen Versammlung des Vereins akademisch gebildeter Lehrer zu Baden-Baden wurde vonseiten des derzeitigen Vorstandes, Direktor Uhlig, der Wunsch ausgesprochen, dass den jetzt rasch aufblühenden und so gut organisierten Realschulen bald die Berechtigungen erteilt werden mögen, welche mit der Absolvierung der entsprechenden Gymnasialklassen verbunden sind. Die allgemeine Zustimmung, welche die Worte des Direktors Uhlig in der Versammlung fanden, bewies, dass man die Wünsche dieser Schulen allenthalben als gerechte ansieht.

Es ist bereits im vorjährigen Programm erwähnt, dass seit Herbst 1885 zwei Fachklassen mit unserer Anstalt verbunden sind, nämlich eine für technische und eine für kaufmännische Lehrgegenstände. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über Organisation der Realmittelschulen bilden dieselben Parallelabteilungen zu der obersten Klasse der Schule, welche daneben in ganz regelmässiger Form weiter besteht. Der Besuch dieser letzteren Abteilung, deren Lehrplan neben einer notwendigen und wohlthätigen Repetition wichtiger Unterrichtsstoffe auch vielfache Ergänzungen und Erweiterungen des früheren Pensums bietet, empfiehlt sich besonders für diejenigen Schüler, welche sich z. B. dem Post- und Eisenbahndienste widmen oder für Fachstudien am Polytechnikum sich vorbereiten wollen und überhaupt Wert auf einen durch regelmässige Abgangsprüfung abgeschlossenen Bildungsgang legen. Voraussichtlich werden mit der Zeit auch noch weitere Berechtigungen mit dem Besuche dieses Oberkurses verbunden.

Was den Unterricht in den Fachklassen betrifft, so mag in Ergänzung früher gemachter Angaben hier noch etwas ausführlicher darüber berichtet werden. Ausser einer Anzahl gemeinschaftlicher Lehrstunden in Deutsch, Französisch, Englisch und Geschichte hat jede Abteilung besonderen Fachunterricht entsprechend dem späteren Berufe. Die angehenden Kaufleute haben Gelegenheit zu mannigfacher mündlicher Übung in den Fremdsprachen (auch Italienisch ausser den früheren zwei), zur Erlernung des gewöhnlichen und des geschäftlichen Briefstiles in den genannten Sprachen, wie nicht minder zu der oft nötigen Verbesserung der Handschrift. Die Schüler erlangen ferner eine grössere Gewandtheit im gewöhnlichen Rechnen und werden eingeführt in die schwierigeren kaufmännischen Rechnungsarten (Diskonto-, Termin- und Münzrechnungen); zugleich erhalten sie in praktischer Ausführung einer Reihe zusammenhängender fingierter Geschäfte einen Begriff von der Einrichtung einer geordneten Buchführung, deren verschiedenen Systemen und den dabei angewandten Büchern. Auch ist zu bemerken, dass der Unterricht in diesem Fache von einem praktisch und theoretisch hiezu vorgebildeten, in Bayern staatlich geprüften Lehrer erteilt wird. Endlich wird in dieser Klasse noch in wissenschaftlicher Weise Handelsgeographie unterrichtet, die den jungen Leuten im Sinne der grossen Gesichtspunkte von Ritter und Humboldt die Befähigung geben will, über die Handelsverhältnisse der einzelnen Länder aufgrund der physikalischen Beschaffenheit sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

Es ist nun allerdings richtig, dass die fachliche Vorbildung noch von vielen Kaufleuten nicht in gebührender Weise geschätzt wird und vielmehr der Einwand dagegen erhoben wird, dass Handelswissenschaft lediglich in der Praxis zu lernen sei und dass deshalb alle bezügliche Theorie nur einen zweifelhaften Wert habe. Aber es bestehen in dieser Hinsicht dieselben Verhältnisse, wie für das Sprachstudium, für welches bekanntlich auch ein kurzer Aufenthalt im fremden Lande viel nützlicher und fruchtbringender ist, wenn schon in der Schule ein guter grammatisch-

theoretischer Grund gelegt ist. Die Erlernung der Handelswissenschaft in der Schule ist deshalb auch von hervorragenden Männern des Kaufmannstandes stets für äusserst wichtig gehalten worden, was am besten die bedeutenden Handelsschulen in Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden, München, Stuttgart und anderen wichtigen Geschäftsplätzen beweisen, wo überall die Kaufleute und unter ihnen besonders die Bankiers äusserst wohlwollend diesen Schulanstalten gesinnt sind. Es bewährt sich eben auch auf diesem Gebiete, dass eine gute Theorie ihren unschätzbaren Wert in der rascheren Erlernung der Praxis und deren besserem Verständnis hat. So darf denn noch erwähnt werden, dass auch in hiesiger Stadt schon angesehene Firmen die Bedeutung dieser Fachklasse anerkannt und demgemäss deren Schülern unter Vorzugsbedingungen Aufnahme gewährt haben. Es ist zu hoffen, dass diese Schuleinrichtung mit der Zeit wie in anderen deutschen Städten immer mehr Anklang finde und dass die gebotene Gelegenheit von Schülern, die sich dem Kaufmannstande widmen wollen, eifrig benützt werde.

Was in letzter Linie die technische Fachabteilung belangt, so kann deren Berücksichtigung besonders denjenigen Eltern empfohlen werden, die ihre Söhne in den Dienst der Technik stellen wollen, deren Alter aber noch nicht das für die Aufnahme in die technische Hochschule vorgeschriebene ist. Abgesehen von dem vielseitigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichte dieser Fachklasse ist auch der Umstand von Bedeutung, dass sie eine vermittelnde Brücke ist zwischen Mittelschule und technischer Hochschule, so dass sie geeignet ist, junge Leute vor allzufrüher Beteiligung am studentischen Leben und Treiben zu bewahren. Fügen wir noch hinzu, dass das Schulgeld für diese Fachklassen, in welche auch Hospitanten für einzelne Lehrgegenstände aufgenommen werden, kein erhöhtes ist und erwägen wir dabei, dass der Besuch ähnlicher Anstalten an anderen Orten oft für Eltern mit viel weitergehenden Ausgaben verbunden ist, so ist es nur gerechtfertigt, wenn hier wiederholt den Stadtbehörden für das der Fachschule bisher bewiesene Wohlwollen öffentlich der beste Dank ausgesprochen wird, mit der Hoffnung zugleich, dass auch vonseiten der unsere Anstalt benützenden Einwohnerkreise der Wert dieser Klassen in richtigem Masse gewürdigt und stets durch regen Besuch unterstützt werde.

Aufnahmebedingung in eine der Fachklassen:

Die Berechtigung zum Eintritt in eine der Fachklassen wird durch den erfolgreichen einjährigen Besuch der Klasse Unter I. der Realschule, überhaupt von Inländern durch die auf einer höhern Schule Deutschlands erlangte wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben. Ausländer haben sich einer besondern Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Über die Zulassung von Hospitanten bleibt die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.